

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)



2. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3667/3H1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/65216

1. Rechtsgrundlagen
§ 3 (1) in Verbindung mit § 19 Nr. 3 der Verordnung über
die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
(Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl.
I, S. 1714).
2. Antragsteller
E+E Verpackungstechnik GmbH & Co.
Wildberger Str. 27

D- 7047 Jettingen
3. Hersteller der Verpackung
E+E Verpackungstechnik GmbH & CO.
Wildberger Str. 27

D- 7047 Jettingen
4. Beschreibung der Bauart
Kanister aus Kunststoff mit nicht abnehmbarem Deckel
 - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Typ EK 20
 - 4.2 Grundmaße
Länge: 145 ± 2 mm
Breite: 109 ± 1,2 mm
Schulterhöhe: 164,5 mm
 - 4.3 Höhe (gesamt)
196 ± 2mm
 - 4.4 Fassungsvermögen
2,31 Liter

- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
4,24 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
PE-HD,
Handelsname Hostalen GF 4750 der Fa. Hoechst AG,
Farbe: natur
- 4.7 Werkstoff des Verschlusses
Verschlußkappe: PE-HD,
Handelsname Hostalen GF 4750 der Fa. Hoechst AG, eingefärbt
Dichtung : PE-Schaum
- 4.8 Zeichnungen
Verpackung: Kanister EK 20 vom 02.12.1988 der Fa. E + E
Plastic Jettingen
- Verschluß : 80-3/049/1a vom 14.06.1988; Fa. GVF, Alpirsbach
83-3/013/1a vom 14.02.1988; Fa. GVF, Alpirsbach
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 89 550-129, 91 110-128, Nachtrag zur Nr. 89 550-129, 2. Nachtrag zur Nr. 89 550-129 vom 29.12.1989, 01.11.1991, 12.03.1992 und 04.06.1992 der Hoechst AG, Forschung und Entwicklung (GB-H)-Polymerprüfung in 6230 Frankfurt 80 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n

3H1/Y1.8 Z1.8/200/...../D/BAM 3667 - E + E
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 Aufgrund der sicherheitstechnischen Wertung der BAM vom 08.09.1992 gilt die Verträglichkeit für den in Nr. 4.6 genannten Kunststoff als nachgewiesen gegenüber folgenden Standardflüssigkeiten:
- Wasser
 - Netzmittellösung
 - n-Butylacetat/mit n-Butylacetat Klasse 3 der GGVS/GGVE
ges. Netzmittellösung
 - Kohlenwasserstoffgemisch Klasse 3 der GGVS/GGVE
 - Essigsäure (98%) Klasse 8 der GGVS/GGVE
 - Salpetersäure (55%) Klasse 8 der GGVS/GGVE

Unter den in Nr. 9.5 folgenden Bedingungen gilt ferner die Verträglichkeit gegenüber allen Stoffen oder Stoffgemischen der Klassen 3, 6.1 und 8 der GGVS/GGVE als nachgewiesen, die den o.g. Standardflüssigkeiten gem. Abschnitt II der Beilage zum Anhang A.5/V der GGVS/GGVE zugeordnet werden können.

- 9.5 Die Dichte und der Dampfdruck der Stoffe oder Stoffgemische, deren Verträglichkeitsnachweis aufgrund der Nr. 9.4, Satz 2, geführt wird, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:
- 1,8 g·cm³ bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser
 - 1,4 g·cm³ bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Essigsäure
 - 1,4 g·cm³ bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Salpetersäure
 - 1,2 g·cm³ bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung
 - 1,2 g·cm³ bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Kohlenwasserstoffgemisch
 - 1,2 g·cm³ bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Netzmittellösung

Dampfdruck bei 50°C 110 kPa (absolut) für Stoffe der Klasse 3 der GGVS/GGVE

für Stoffe der Klassen 6.1 und 8 der GGVS/GGVE :

Dampfdruck bei 50°C 172 kPa (absolut) bzw.

Dampfdruck bei 55°C 200 kPa (absolut) bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit Wasser

Dampfdruck bei 50°C 143 kPa (absolut) bzw.

Dampfdruck bei 55°C 167 kPa (absolut) bei Zuordnung zu den anderen in Nr. 9.4 genannten Standardflüssigkeiten

- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 134 kPa bei Zuordnung des gefährlichen Gutes zur Standardflüssigkeit Wasser, bzw. 100 kPa bei Zuordnung des gefährlichen Gutes zu den restlichen o.g. Standardflüssigkeiten nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
- 9.9 Der Verträglichkeitsnachweis gegenüber weiteren gefährlichen Gütern gilt dann als erbracht, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:
- Die in Nr. 9.5 genannten Grenzdaten dürfen nicht überschritten werden.
 - Durch Laborversuche ist nachzuweisen, daß die Wirkung der einzufüllenden gefährlichen Güter auf Probekörper nicht die Wirkung der Standardflüssigkeiten übertrifft.
 - Dabei ist gem. der "Technischen Richtlinien Verpackungen TRV 002 oder TRV 003" vom 24. Juli 1989 zu verfahren (veröffentlicht im Verkehrsblatt 1989, Heft 16, S. 570 bzw. 575).
 - Die Laborversuche dürfen nur von den Prüfstellen durchgeführt werden, die gem. den "Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen und Grosspackmitteln (IBC) für die Beförderung gefährlicher Güter-R002-" vom 07. Mai 1992 (Bundesanzeiger Nr. 85) von der BAM für die Bauartzulassung von Kunststoffverpackungen anerkannt sind. Die Ergebnisse dieser Laborversuche sind zu dokumentieren und der BAM auf Verlangen vorzulegen.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges


- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ersetzt die 1. Neufassung zum Zulassungsschein 3667 vom 28.10.1991, sowie den 1. Nachtrag zur 1. Neufassung zum Zulassungsschein 3667 vom 24.04.1992 und den 2. Nachtrag zum Zulassungsschein 3667 vom 17.06.1992 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, die hiermit ihre Gültigkeit verlieren. Diese Neufassung der Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung gemäß den Nummern 7 und 8 gilt längstens bis zum 09.09.1997.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 10.09.1992

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Ing. Daniela Prauß



SICHERHEITSTECHNISCHE WERTUNG

zum Az. : 1.5/65216

Der Nachweis der Verträglichkeit zwischen Füllgut und Packstoff bei Kunststoffverpackungen gilt gemäß Anhang I des "IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01.Juni 1991) Punkt 8.3.5, als erbracht, wenn eine sechsmonatige Vorlagerung mit jedem zur Beförderung vorgesehenen Füllgut durchgeführt wurde. Davon abweichend können gleichwertige Methoden angewendet werden, sofern diese dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

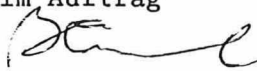
Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) erkennt nach sachverständiger Wertung das von der <>Hoechst Aktiengesellschaft- Forschung und Entwicklung (GB-H) Polymerprüfung in Frankfurt/Main 80 hier angewendete Verfahren im o.g. Sinne als gleichwertig an. Zulässige Stoffe sind auch alle Stoffe, die gemäß Beilage zum Anhang A.5 der GGVS zum Prüffüllgut Wasser, Essigsäure, Netzmittellösung, Salpetersäure, Kohlenwasserstoffgemisch und n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netzmittellösung assimilierbar sind.

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Unter den Eichen 87

1000 Berlin 45, den 08.09.1992

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Ing. Daniela Prauß